



Fahrberechtigung Feuerwehr

Stand:
15.02.2013

Thema: Fahrberechtigungen zum Führen von Feuerwehrfahrzeugen in Rheinland-Pfalz

**Rechtliche Grundlagen
Ablauf der Unterweisung
Sachstand**



Fahrberechtigung Feuerwehr

Stand:
15.02.2013

Rechtsgrundlage Fahrberechtigungsverordnung

Landesverordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von
Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten
Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste
(Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz- FbLVO -)
vom 9. April 2011
(Stand 05.02.2013)

Siebttes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
Vom 23. Juni 2011



Rechtsgrundlage Fahrberechtigungsverordnung

- *Diese Verordnung gilt für die Erteilung von Fahrberechtigungen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 7,5 t – auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht überschreitet - an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren (...)*



Voraussetzungen Teilnehmer

- *Ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (...)* kann auf Antrag eine Fahrberechtigung nach §1 Abs. 1 erteilt werden, wenn sie
 - *Mindestens seit zwei Jahren* eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen,
 - Eine *Einweisung* in das Führen von Einsatzfahrzeugen nach §3 absolviert haben,
 - Ihre Befähigung zum sicheren Führen von Einsatzfahrzeugen in einer *praktischen Prüfung* nach §4 nachgewiesen haben,
 - Nachweisen, dass sie im Verkehrszentralregister mit *nicht mehr als drei Punkten* belastet sind,
 - Ein *Führungszeugnis* (...) vorlegen.



Voraussetzungen Ausbilder und Prüfer

- *Die Einweisung obliegt den in §1 bezeichneten Organisationen. (...) Jede einweisende Organisation hat einweisungsberechtigte Personen zu bestimmen, die die Voraussetzungen des §2 Abs 16 Satz 1 StVG erfüllen müssen (...)*
- *Die Befähigung zum sicheren Führen eines Einsatzfahrzeuges (...) ist in einer Prüfung (...) nachzuweisen.*
- *Die prüfungsberechtigte Person darf nicht mit der einweisungsberechtigten Person identisch sein.*



Voraussetzungen Ausbilder und Prüfer

- Als Einweisungsberechtigte Personen, bzw. Prüfer nennt das Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- Fahrlehrer oder
- Angehöriger der im Gesetz genannten Organisationen, der
 - das 30. Lebensjahr vollendet hat,
 - Mindestens seit 5 Jahren eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 besitzt und
 - Zum Zeitpunkt der Einweisungs- und Prüfungsfahrten nicht mehr als 3 Punkte im Verkehrszentralregister eingetragen hat.

Informationspflicht !



Voraussetzungen Fahrzeug

- Zulässige Gesamtmasse des Ausbildungsfahrzeuges von mehr als 3,5 bis 7,5 to (bzw. 3,5 bis 4,75to),
- Mindestlänge 5 Meter,
- Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so hoch und breit wie Fahrerkabine,
- Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h
- Bei Kombination eine Kombination aus Fahrzeug und Anhänger, die nicht unter Fahrerlaubnisklasse B fällt und eine zulässige Gesamtmasse der Kombination von bis zu 7,5 to (bzw. 4,75to) hat,
- Ausreichende Sicht nach hinten auch für den Ausbilder/Prüfer
- Bei Bedarf Kennzeichnung der Ausbildungsfahrt durch Schilder



Fahrberechtigung Feuerwehr

Stand:
15.02.2013

Ablauf der Unterweisung Gliederung

	Möglichkeiten der Ausbildungen	Stundenanzahl
1	Fahrberechtigung für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 bis 4,75to (auch mit Anhängern) sofern zulässige Gesamtmasse der Kombination bis 4,75 to	4 x 45 Minuten
2	Fahrberechtigung für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 bis 7,5to (auch mit Anhängern) sofern zulässige Gesamtmasse der Kombination bis 7,5 to	6 x 45 Minuten
3	Vorhandene Fahrberechtigung nach lfd.Nr. 1 und Erweiterung auf Fahrberechtigung nach lfd.Nr. 2	2 x 45 Minuten
4	Fahrberechtigung nach 1, die vor dem 20.09.2012 abgelegt wurde, und diese auch zum Führen mit Anhängern berechtigen soll	2 x 45 Minuten



Fahrberechtigung Feuerwehr

Stand:
15.02.2013

Ablauf der Unterweisung Gliederung Donnersbergkreis

- Theoretische Einweisung in die Ausbildung, Schulung von Grundlagen (min. 1x 45 Minuten)
- Fahren im Nichtöffentlichen Straßenverkehr (min. 1x 45 Minuten)
 - Grundfahraufgaben (Auszüge aus Vorschlag Landesfeuerwehrverband)
 - Grundfahrübungen, die auch Prüfungsrelevant sind
 - Ziel: **Kennenlernen des Fahrzeuges der eigenen Wehr**
- Fahren im öffentlichen Straßenverkehr je 45 Minuten
 - Üben des Fahrens, Grundübungen,
 - Ziel: **sicherer Umgang mit dem Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr**
 - Auflage: Min. eine Fahrstunde hat mit einer Kombination (Anhänger) zu erfolgen
- Prüfung 1x 60 Minuten
 - Davon 45 Minuten reine Fahrzeit (Verhältnis Stadt-Land soll 50:50 sein)



Fahrberechtigung Feuerwehr

Stand:
15.02.2013

Einweisung Abschluss

Anlage 1*
(zu § 2 Abs. 3 Satz 1)

- Wird durch Bescheinigung nachgewiesen
- Wird durch die Ausbilder / Prüfer ausgestellt
- Wird dann der Erlaubnisbehörde zugestellt, die dann die Fahrberechtigung erteilen.

**Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung
zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse
von mehr als 3,5 t**

Name, Vorname(n)

Geburtsdatum:

Anschrift:

Ehrenamtlicher Angehöriger der:

Hat mit Einverständnis der entsendenden Organisation (§1 der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz) eine Einweisung nach §3 der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz absolviert.

Datum:

.....
Name und Unterschrift der einzuweisenden Person

Stempel der entsendenden Organisation

.....
Name und Unterschrift der einweisungsberechtigten Person

Stempel der einweisenden Organisation

Sie/Er hat in einer praktischen Prüfung nach §4 Satz 1 der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz die Befähigung zum Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t / 7,5 t – auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t / 7,5 t nicht übersteigt, nachgewiesen.

Datum:

.....
Name und Unterschrift der prüfungsberechtigten Person

.....
Stempel der prüfenden Organisation



Fahrberechtigung Feuerwehr

Stand:
15.02.2013

Ablauf der Unterweisung Meldeverfahren

- Melden der Interessierten TN über die Wehrführer an die Wehrleiter
- Melden der TN an die Kreisverwaltung (KFI), zeitgleich Melden der TN an Ausbildungsleiter
- Erstellen der Begleitdokumente durch Ausbildungsleiter, Übersendung der Bescheinigung an die jeweilige VG zur Zeichnung
- Freigabe durch die VG, Nachweis über Stempel auf der Bescheinigung, Rücksendung der Bescheinigungen an Ausbildungsleiter
- Durchführung der Ausbildung durch die einweisungsberechtigten Personen, anschl. Prüfung durch den Prüfer
- Meldung der ausgebildeten und erfolgreich geprüften Personen mit Bescheinigung an die Kreisverwaltung
- Initiierung der Ausstellung der Prüfungsbescheinigung über die Kreisverwaltung durch die VG
- Aushändigung der Prüfungsbescheinigung / Fahrberechtigungen durch die VG



Fahrberechtigung Feuerwehr

Stand:
15.02.2013

Aktueller Sachstand Ausbilder

- Thorsten Schüdzig FF Rockenhausen (Lehrgangsführer)
- Hans Georg Bock FF Albisheim
- Otto Löwenhaupt FF Kirchheimbolanden
- **?????**



Fahrberechtigung Feuerwehr

Stand:
15.02.2013

Aktueller Sachstand Ausbildungen

Fahrzeug- klasse	Gemeldete Teilnehmer	Zugelassene Teilnehmer	Tatsächliche Teilnehmer	Theorie erfüllt	Praxis nicht- öffentlicher Straßen- verkehr erfüllt	Praxis öffentlicher Straßen- verkehr erfüllt	Prüfung Abge- schlossen
4,75	3	3	3	3	3	1	1
7,49	15	14	13	13	13	7	0

2 Personen waren zum
Zeitpunkt der Ausbildung
noch nicht 2 Jahre im Besitz
der Fahrerlaubnisklasse B

Abschluss aller Ausbildungen bis
01.04.2013 geplant,
Prüfungen ab 07.04.2013 Abschluss
Ende Mai geplant



Fahrberechtigung Feuerwehr

Stand:
15.02.2013

**Für Fragen stehe ich im Anschluss
an die Veranstaltung gerne zur
Verfügung**

Danke für die Aufmerksamkeit

Erreichbarkeit:
Thorsten Schüdzig
Mühlwaldstraße 7
67808 Imsweiler
thorsten.schuedzig@ewetel.net